



Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für die Förderung von Innovationsprojekten (Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte)

vom 16. November 2017 (Stand am 1. Juni 2019)

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016¹ über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

legt fest:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Vollzugsbestimmungen regeln für die Förderung von Innovationsprojekten:

- a. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- b. die anrechenbaren Kosten;
- c. die Verfahren;
- d. Abweichungen für Projekte im Rahmen der Aufträge des Bundesrates zur Durchführung themenorientierter Förderprogramme.

2. Kapitel: Beiträge an Innovationsprojekte

Art. 2 Unabhängigkeit von Forschungs- und Umsetzungspartner

¹ Die finanzielle und personelle Unabhängigkeit der Forschungs- und Umsetzungspartner ist im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung vom 20. September 2017² über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) gewährleistet, wenn die im Projekt involvierten natürlichen Personen auf Seiten eines Forschungspartners:

- a. nicht gleichzeitig für einen Umsetzungspartner tätig sind; ausgenommen ist eine reine Beratungstätigkeit, die schriftlich vereinbart und zeitlich befristet ist;
- b. keine wirtschaftlichen Interessen an der Geschäftstätigkeit eines Umsetzungspartners haben und einen Umsetzungspartner nicht aus anderen Gründen finanziell unterstützen.

² Als Interessen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten auch das Halten von Beteiligungsrechten, die Gewährung von Darlehen und das Ausrichten von Schenkungen, nicht jedoch das Halten von Beteiligungsrechten oder Finanzanlagen an Unternehmen ohne Möglichkeit einer relevanten Einflussnahme auf ihre Geschäftstätigkeit.

Art. 3 Nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs

Als Forschungspartner sind nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012³ über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) zur Gesuchseinreichung zugelassen, wenn:

- a. sich aus ihren Statuten ergibt, dass sie eine Forschungstätigkeit bezwecken;
- b. ihre Statuten ausschliessen, dass die Träger oder Eigner geldwerte Vorteile aus der Forschungstätigkeit erlangen;

¹ SR 420.2
² SR 420.231
³ SR 420.1

-
- c. sie sich über bereits erbrachte Forschungsleistungen ausweisen können, die nach Niveau und Qualität mit der Forschung von Hochschulforschungsstätten vergleichbar sind und über Forschungspersonal verfügen, das über die für die Leitung und Durchführung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

Art. 4 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular über die Online-Applikation eingereicht werden. Die Innosuisse stellt den Gesuchstellenden auf Antrag ein Formular zur Einreichung per Post oder per Email zur Verfügung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine Einreichung über die Online-Applikation nicht möglich ist.

² Das Gesuch muss alle Angaben enthalten, die für die fachlich-wissenschaftliche und wirtschaftliche Beurteilung der Beitragsberechtigung und -höhe notwendig sind. Insbesondere muss das Gesuch umfassen:

- a. die nötigen Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen an die Gesuchstellenden gemäss Artikel 3 Beitragsverordnung Innosuisse⁴ und den Artikeln 2 und 3 dieser Vollzugsbestimmungen;
- b. einen Projektbeschrieb, welcher Angaben zu den Fördervoraussetzungen gemäss Artikel 19 FIFG, Artikel 29 f. der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013⁵ (V-FIFG) und den Kriterien nach Artikel 4 Beitragsverordnung Innosuisse beinhaltet;
- c. ein Projektbudget, das den bei der Innosuisse beantragten Projektbeitrag sowie die Beteiligung der Umsetzungspartner umfasst;
- d. die Bezeichnung des Forschungspartners, der die Pflichten gemäss Artikel 9 Beitragsverordnung Innosuisse erfüllt, sofern mehrere Forschungspartner am Projekt beteiligt sind.

³ Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Art. 5 Höchstbeträge für die anrechenbaren Personalkosten

¹ Es gelten für die folgenden Personalfunktionen die nachstehenden Höchstbeträge für die anrechenbaren Bruttojahreslöhne:

- a. Projektleiterin/Projektleiter sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter;
erfahrene Wissenschaftlerin/erfahrener Wissenschaftler: 220 500 Franken;
- b. wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher
Mitarbeiter: 126 000 Franken;
- c. Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter: 113 400 Franken;
- d. Doktorandin/Doktorand und Hilfskraft: 85 100 Franken.

² Der sich aus den Höchstbeträgen nach Absatz 1 ergebende Stundenlohn entspricht dem 2100. Teil des Bruttojahreslohns und einem Zuschlag von 13.5 Prozent als Ferien- und Feiertagsentschädigung und beträgt für die folgenden Personalfunktionen:

- a. Projektleiterin/Projektleiter sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter;
erfahrene Wissenschaftlerin/erfahrener Wissenschaftler: 119 Franken;
- b. wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher
Mitarbeiter: 68 Franken;
- c. Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter: 61 Franken;
- d. Doktorandin/Doktorand und Hilfskraft: 46 Franken.

Art. 6⁶ Angabe und Berechnung der anrechenbaren Personalkosten

¹ Forschungsstätten, die Gesuche um Beiträge an Innovationsprojekte einreichen, müssen der Innosuisse spätestens im Rahmen der ersten Gesuchseinreichung seit Inkrafttreten dieser Vollzugsbestimmungen ihre durchschnittlichen kalkulatorischen Stundenansätze für die in Artikel 5 aufgeführten Personalfunktionen angeben. Die Angaben müssen von der für die Finanzen zuständigen Stelle der Forschungsstätte bestätigt sein und ihre Berechnungsweise muss für die Innosuisse nachvollziehbar sein. Forschungsstätten, bei denen noch zu prüfen ist, ob sie als nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs gemäss Artikel 5 FIFG⁷ gelten, sind bis zum Zeitpunkt eines positiven Entscheids über ein Gesuch von dieser Pflicht ausgenommen. Sie legen ihrem Gesuch die Höchstsätze nach Artikel 5 Absatz 2 zugrunde.

² Weist eine Forschungsstätte, die Gesuche um Beiträge an Innovationsprojekte einreicht, die effektiv bezahlten Bruttolöhne mindestens bei einem Projekt bei der Rechnungsstellung gemäss Absatz 4 Buchstabe b aus, muss sie die kalkulatorischen Stundenansätze der von ihr definierten Personalkategorien inklusive deren Berechnungsweise gegenüber der Innosuisse ab dem Jahr 2019 jährlich in aktualisierter Form bis zum 30. Juni nachvollziehbar darlegen. Die Angaben müssen durch eine externe Stelle mit einem gültigen Zertifikat oder durch die Revisionsstelle der vorgesetzten Instanz der Forschungsstätte attestiert sein, sofern die Innosuisse der Forschungsstätte im Vorjahr Beiträge in der Höhe von mehr als 300 000 Franken zugesprochen hat. Ansonsten ist die Vorlage einer Bestätigung der für die Finanzen zuständigen Stelle der Forschungsstätte ausreichend.

³ Die gemäss den Absätzen 1 und 2 angegebenen kalkulatorischen Stundenansätze können höher sein als die nach Artikel 5 Absatz 2 berechneten Stundenlöhne, wenn sich aus der für die gesuchstellende Forschungsstätte massgebenden Berechnungsweise der Bruttojahreslöhne keine Überschreitung der Höchstbeträge von Artikel 5 Absatz 1 ergibt. Jede von den Forschungsstätten definierte Personalkategorie muss einer Personalfunktion nach Artikel 5 eindeutig zugewiesen sein.

⁴ SR 420.231

⁵ SR 420.11

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

⁷ SR 420.1

⁴ Nach Gutheissen eines Gesuchs geben die gesuchstellenden Forschungspartner bekannt, auf welche der folgenden Arten sie die effektiv bezahlten Bruttolöhne bei der Rechnungsstellung ausweisen:

- a. anhand von Lohnabrechnungen der Projektmitarbeitenden und entsprechend deren nachgewiesenem Stundenaufwand und Beschäftigungsgrad im Innovationsprojekt;
- b. aufgrund einer Auflistung der von den Projektmitarbeitenden geleisteten Stunden multipliziert mit den für die jeweiligen Projektmitarbeitenden geltenden, gemäss Absatz 2 dargelegten kalkulatorischen Stundenansätzen.

⁵ Die Ausweisung der effektiv bezahlten Arbeitgeberbeiträge bei der Rechnungsstellung und deren Abrechnung erfolgt auf der Grundlage:

- a. von Ausweisen über die effektiv bezahlten Beiträge; oder
- b. einer Auflistung der geleisteten Stunden multipliziert mit den für die Projektmitarbeitenden geltenden Beitragssätzen.

Art. 7 Anrechenbare Sachkosten

¹ Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Durchführung des Innovationsprojekts unbedingt erforderlich sind. Als erforderlich gelten nur Kosten, die in einem sinnvollen Verhältnis zu den entstandenen Personalkosten und dem Ergebnis des Innovationsprojekts stehen.

² Anrechenbar sind insbesondere die Kosten für die Beschaffung oder die Nutzung von nicht zur Grundausrüstung gehörender Forschungsinfrastruktur; vorbehalten bleibt Absatz 4 Buchstabe b. Zur Grundausrüstung gehören Apparate, Materialien und weitere Ausstattungselemente, die zur Standardausrüstung einer Forschungsstätte mit vergleichbarem Forschungszweck gehören.

³ Die Kosten für die Nutzung von Forschungsinfrastruktur, die nicht ausschliesslich für die Durchführung des Innovationsprojekts genutzt wird, können zum jeweiligen tatsächlichen Nutzungsanteil dem Projekt zugerechnet werden. Der Nutzungsanteil muss nachvollziehbar dargelegt werden.

⁴ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten für:

- a. Publikationen über Forschungsergebnisse;
- b. die Nutzung von Forschungsinfrastruktur, wenn sie durch explizit dafür vorgesehene Drittmittel beschafft worden ist;
- c. Reisen innerhalb der Schweiz.

⁵ Für die Anrechenbarkeit von Kosten für zwingend notwendige grenzüberschreitende Reisen sind die Bestimmungen der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001⁸ zur Bundespersonalverordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 7a⁹ Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

¹ Für die Berechnung der als Eigenleistung anrechenbaren Personalkosten der Umsetzungspartner gelten die kalkulatorischen Stundenansätze des Forschungspartners, der die Pflichten gemäss Artikel 9 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁰ erfüllt.

² Die Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten wird anhand des im Subventionsvertrag festgelegten voraussichtlichen Beitrags der Innosuisse (Art. 9 Abs. 3 Bst. a^{bis}) berechnet.

Art. 8 Beurteilung des Gesuchs und Entscheid der Innosuisse

¹ Ergibt die Prüfung eines Gesuchs, dass die Eintretensvoraussetzungen für dessen materielle Beurteilung, insbesondere in personeller oder formeller Hinsicht, nicht erfüllt sind, erlässt die Innosuisse eine anfechtbare Nichteintretensverfügung.

² Gesuche, welche die Eintretensvoraussetzungen für eine materielle Beurteilung erfüllen, beurteilt die Innosuisse anhand der Kriterien von Artikel 19 FIFG¹¹, Artikel 29 f. V-FIFG¹² und Artikel 4 Beitragsverordnung Innosuisse¹³ und quantifiziert ihre Beurteilung mittels Punktevergabe.

³ ...¹⁴

⁴ Es werden diejenigen Gesuche gutgeheissen, welche die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, im Vergleich zu den weiteren zur Entscheidung anstehenden Gesuchen am besten bewertet werden und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gefördert werden können.¹⁵

⁵ Die Innosuisse weist Gesuche, die nicht gutgeheissen werden, mit einer anfechtbaren Verfügung ab.

Art. 9 Subventionsvertrag und Umsetzungsbeginn

¹ Heisst die Innosuisse ein Gesuch um Beiträge ganz oder teilweise gut, schliesst sie mit den Forschungspartnern und den Umsetzungspartnern einen Subventionsvertrag ab.

² Die Innosuisse informiert die Gesuchstellenden über allfällige, vor dem Abschluss des Subventionsvertrags vorzunehmende Vorbereitungs-handlungen. Sie setzt ihnen dazu eine Frist von höchstens drei Monaten an. In begründeten Fällen kann sie die Frist angemessen verlängern. Erfolgen die Vorbereitungs-handlungen nicht rechtzeitig, kommt ein Subventionsvertrag nicht zustande.¹⁶

⁸ SR 172.220.111.31

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

¹⁰ SR 420.231

¹¹ SR 420.1

¹² SR 420.11

¹³ SR 420.231

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Juli 2018

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

³ Der Subventionsvertrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand der Projektförderung;¹⁷
- a^{bis} die voraussichtliche Höhe des Beitrags, zusammengesetzt aus den aufgrund der kalkulatorischen Stundenansätze und der veranschlagten Arbeitsstunden berechneten Personalkosten, den Arbeitgeberbeiträgen, den Sachkosten und dem Overheadbeitrag;¹⁸
- a^{ter} das Kostendach, zusammengesetzt aus den aufgrund der Höchstbeträge nach Artikel 5 Absatz 2 und der veranschlagten Arbeitsstunden berechneten maximalen Personalkosten, den Arbeitgeberbeiträgen, den Sachkosten und dem Overheadbeitrag;¹⁹
- b. die Voraussetzungen, den Betrag und die Termine für die Teilzahlungen;
- c. die Projektausführung und die Projektdauer;
- d. die Berichterstattung zuhanden der Innosuisse;
- e. die Beteiligung der Umsetzungspartner am Projekt;
- f. allfällige weitere Bedingungen und Auflagen;
- g. die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
- h. die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

⁴ Mit der Umsetzung des Projekts darf frühestens mit Inkrafttreten des Vertrags und muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dessen Inkrafttreten begonnen werden. In begründeten Fällen ist ein späterer Beginn mit Genehmigung der Innosuisse möglich.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

¹ Die Auszahlung von Beiträgen durch die Innosuisse erfolgt ausschliesslich an den Forschungspartner. Sind mehrere Forschungspartner am Projekt beteiligt, erfolgt die Auszahlung an die beitragsverwaltende Stelle nach Artikel 9 Beitragsverordnung Innosuisse²⁰.

² Die Beiträge werden in der Regel in Tranchen entrichtet, wobei vor Festlegung des definitiven Betrags höchstens 80 Prozent des maximalen Beitrags ausbezahlt werden.

Art. 11 Projektänderungen und Mehrkosten

¹ Wesentliche Projektänderungen, insbesondere Änderungen der Projektpartner, des Projektplans, der Projektziele und der Projektmitarbeitenden, die aufgrund ihres Wissens nicht innert kurzer Zeit ersetzt werden können (Schlüsselpersonen) dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der Innosuisse umgesetzt werden.²¹

² Die Innosuisse kann das Vertragsverhältnis beenden, wenn wesentliche Änderungen ohne Zustimmung der Innosuisse umgesetzt wurden und dazu führen, dass die Subventionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

^{2bis} Die Innosuisse kann Personalmehrkosten gegenüber dem im Subventionsvertrag festgelegten voraussichtlichen Beitrag ohne Zusatzgesuch und ohne Anpassung des Subventionsvertrags entschädigen, wenn das festgelegte Kostendach nicht überschritten wird und die höheren Kosten anfallen aufgrund von:²²

- a. Massnahmen zum Teuerungsausgleich;
- b. angemessenen Lohnerhöhungen;
- c. Personaländerungen innerhalb der gleichen Personalfunktion;
- d. geringfügigen Anpassungen der Verteilung der veranschlagten Arbeitsstunden auf die verschiedenen Personalfunktionen;
- e. notwendigen Erhöhungen der Arbeitgeberbeiträge; oder
- f. von der Innosuisse bewilligten Änderungen von Schlüsselpersonen.

³ Die Innosuisse kann in Ausnahmefällen Mehrkosten gegenüber dem im Subventionsvertrag festgelegten voraussichtlichen Beitrag im Rahmen eines Zusatzgesuchs bewilligen, wenn sie aufgrund von bewilligten Projektänderungen anfallen oder unvorhersehbar und nicht von den Projektpartnern zu verantworten waren. Der Subventionsvertrag wird entsprechend angepasst.²³

Art. 12 Zwischenberichte und Fortschrittskontrolle

¹ Der Forschungspartner, an den die Beiträge entrichtet werden, erstattet der Innosuisse nach deren Vorgaben Bericht über den Verlauf des Projekts. Er sorgt für die nötige Abstimmung mit den übrigen Projektpartnern.

² Die Innosuisse kann regelmässige Evaluationen des Projektfortschritts vorsehen und das Subventionsverhältnis beenden, wenn sich dabei mit genügender Wahrscheinlichkeit zeigt, dass die Ziele des Projekts nicht erreicht werden können.

Art. 13 Schlussberichterstattung und Auszahlung der Beiträge

¹ Spätestens zwei Monate nach dem Abschluss des Projekts ist der Innosuisse nach deren Vorgaben ein inhaltlicher und ein finanzieller Schlussbericht samt Belegen einzureichen.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

²⁰ SR 420.231

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

²² Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

² Die Innosuisse prüft die Berichte und legt gestützt darauf den definitiven Subventionsbetrag und die Schlusszahlung oder, im Falle von bereits geleisteten Beiträgen, die den definitiven Betrag übersteigen, die Rückforderung fest. Die Vertragsparteien teilen der Innosuisse innerhalb von 30 Tagen mit, wenn sie mit der Festlegung nicht einverstanden sind. In diesem Fall prüft die Innosuisse die Beanstandung und passt den definitiven Betrag in begründeten Fällen an.

Art. 14 Beitragsdauer bei themenorientierten Förderprogrammen

Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse²⁴ kann die Innosuisse Projekte ohne Umsetzungspartner aus Aktionsfeldern des themenorientierten Förderprogramms zur Energieforschung höchstens 36 Monate lang unterstützen.

3. Kapitel: Gutschriften für Vorstudien (Innovationschecks)

Art. 15 Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

¹ Als kleinere oder mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 15 Beitragsverordnung Innosuisse²⁵ gelten Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitäquivalenten. Bei Unternehmen, die Teil eines Konzerns sind, ist die Anzahl Vollzeitäquivalente des gesamten Konzerns massgebend.

² Ein Sitz in der Schweiz gilt als nachgewiesen, wenn das Unternehmen eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

Art. 16 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular über die Online-Applikation eingereicht werden. Die Innosuisse stellt den Gesuchstellenden auf Antrag ein Formular zur Einreichung per Post oder per Email zur Verfügung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine Einreichung über die Online-Applikation nicht möglich ist.²⁶

² Es muss alle Angaben enthalten, die für die fachlich-wissenschaftliche und wirtschaftliche Beurteilung der Unterstützungsberechtigung notwendig sind. Insbesondere muss das Gesuch umfassen:

- a. eine Umschreibung des Innovationsvorhabens mit Angaben zu den Kriterien nach Artikel 16 Beitragsverordnung Innosuisse²⁷;
- b. die Bezeichnung des Forschungspartners;
- c. das beantragte Projektbudget.²⁸

³ Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.²⁹

Art. 17 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten des Forschungspartners, bei dem das Unternehmen die Gutschrift einlöst, richten sich nach Artikel 5 Beitragsverordnung Innosuisse³⁰ und den Artikeln 5 – 7 dieser Vollzugsbestimmungen, betragen jedoch höchstens 15 000 Franken.

Art. 18 Verfahren

¹ Die Innosuisse entscheidet über das Gesuch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

² Heisst die Innosuisse ein Gesuch gut, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. den Gegenstand und den Höchstbetrag der Gutschrift;
- b. die Rechte und Pflichten des Unternehmens;
- c. den Zeitrahmen für die Einlösung der Gutschrift.

³ Das Unternehmen regelt das Rechtsverhältnis mit dem Forschungspartner.

⁴ Nach Erfüllung der festgelegten Leistung nimmt das Unternehmen zur Auflistung der anrechenbaren Kosten des Forschungspartners Stellung und gibt diese zur Auszahlung frei. Anschliessend kann der Forschungspartner die Auflistung der anrechenbaren Kosten direkt der Innosuisse zwecks Auszahlung der Gutschrift unterbreiten. Die Innosuisse prüft die Eingabe und bezahlt dem Forschungspartner gestützt darauf die anrechenbaren Kosten aus.

⁵ Nach Erfüllung der festgelegten Leistung reichen das Unternehmen und der Forschungspartner einen gemeinsamen Schlussbericht zur Vorstudie ein.³¹

²⁴ SR 420.231

²⁵ SR 420.231

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juni 2019.

²⁷ SR 420.231

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juni 2019.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juni 2019.

³⁰ SR 420.231

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juni 2019.

4. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 19

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 16. November 2017

SCHWEIZERISCHE AGENTUR FÜR INNOVATIONSFÖRDERUNG (INNOSUISSE)

.....

BERNHARD ESCHERMANN

(Vorsitzender)

.....

ANNALISE EGGIMANN

(Direktorin)